

Fall 1 - Willenserklärung und *invitatio ad offerendum*

Schwierigkeit: leicht, Wiederholungsfall

Sachverhalt

Käsebrötchen

Auf dem Weg zur Arbeit kehrt der potenzielle Käufer (K) beim örtlichen Bäcker Viktor (V) ein, um sich ein belegtes Käsebrötchen zu kaufen. In der Auslage des V liegen viele belegte Brötchen mit Preisauszeichnung. K kommt an die Reihe und spricht V an: „Ich hätte gern dieses Brötchen für 3,70 € und zeigt auf das von ihm ausgesucht Brötchen“ V antwortet: „Ja, gern!“ und packt das Brötchen in eine Tüte, um es sodann über den Tresen zu reichen. K kontrolliert derweil seine knappen Bargeldbestände und sagt: „Ich habe es mir anders überlegt; ich möchte doch kein Brötchen!“ V ist stinksauer und ist der Meinung, dass ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung und Abnahme des Brötchens gegen K entstanden sei. Zu Recht?

Lösungsvorschlag, Fall 1: Käsebrötchen

V könnte einen Anspruch auf Zahlung von 3,70 € und Abnahme des Brötchens gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen K haben. Dieser Anspruch könnte hier entstanden sein.

I. Anspruch entstanden

Voraussetzung ist also zunächst, dass der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch entsteht, wenn die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage vorliegen.

Tatbestandsmerkmal des § 433 BGB ist das Vorliegen wirksamen Kaufvertragsschlusses. Ein Vertragsschluss setzt eine Einigung i.S.d. §§ 145 ff. BGB voraus und kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, von denen die zeitlich frühere als Angebot und die nachfolgende als Annahme bezeichnet wird.

1. Angebot

Zunächst müsste ein Angebot gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages vorliegen. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die dem anderen Teil ein Vertragsschluss dergestalt angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis abhängt.

a) Angebot des V durch die Auslage im Laden

Denkbar ist, dass ein verbindliches Angebot hier von dem V ausging, der die belegten Brötchen zu einem bestimmten Preis in seinem Geschäft ausgelegt hatte. Fraglich ist, ob V durch dieses Verhalten bereits einen Willen erklärt hat. Eine Willenserklärung ist in jeder bewussten Entäußerung eines Willens zu sehen, die auf die Herbeiführung einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist, sie besteht aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand.

aa) Objektiver Tatbestand der Willenserklärung

Zunächst müsste der objektive Tatbestand der Willenserklärung vorliegen. Dies ist der Fall, wenn für einen objektiven Dritten das Verhalten der Erklärung so zu verstehen ist, dass die erklärende Handlung mit Rechtsfolgewillen vorgenommen worden ist. Hier hat V seine belegten Brötchen in der Schaufensterauslage ausgestellt. Fraglich ist, ob gerade darin von einem objektiven Dritten die Äußerung eines Rechtsfolgewillens erblickt werden kann. Aus Sicht eines objektiven Dritten muss Berücksichtigung finden, dass aus privatautONOMEN Erwägungen ein Vertragsabschluss noch durch V selbst herbeigeführt werden wollen wird. V hat das Recht, sich im Sinne

der Vertragsabschlussfreiheit seinen Vertragspartner auszusuchen, um ihn beispielsweise vor Vertragsschluss nach Liquidität oder auch nur äußerem Anschein zu beurteilen. Zudem kann V nicht unterstellt werden, jederzeit verbindliche Angebote über eine begrenzte Leistung abgeben zu wollen. Ein Dritter würde nicht meinen, dass V unendlich viele Verträge über die Ausgestellte Ware abschließen wollen würde, auch weil V bei zu vielen Annahmen in Erfüllungsschwierigkeiten käme und sich gegebenenfalls sogar Schadenersatzpflichtig machen würde. Mithin liegt aus sich eines objektiven Dritten kein Angebot des V vor, in der Ausstellung der Waren in einem Schaufenster oder einer Warenauslage ist vielmehr die Einladung ein Angebot abzugeben, eine *invitatio ad offerendum*, zu sehen.

Hinweis: Der objektive Erklärungstatbestand der Willenserklärung wird auch häufig synonym als „Äußerer Tatbestand“ bezeichnet. In problematischen Fällen **kann** zu einer genaueren Untersuchung des objektiven Tatbestandes eine Untergliederung in die äußere Erkennbarkeit eines 1. *Handlungswillens*, 2. *Rechtsbindungswillens*, 3. *Geschäftswillens* vorgenommen werden. Dieses mag sich in komplizierteren Abgrenzungsfällen anbieten, bspw. wenn Vertragsverhältnisse von Gefälligkeitsverhältnissen abzugrenzen sind oder Sachverhalt entsprechend angelegt ist, also bspw. Schlafwandler eine Rolle spielen und jemand zur Abgabe einer Erklärung genötigt oder gezwungen wird.

bb) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand der Willenserklärung liegt nicht vor, V hat kein Angebot durch das Auslegen der Brötchen in der Auslage abgegeben.

b) Angebot des K

Auch könnte das Angebot von K ausgegangen sein, als dieser das belegte Brötchen mündlich bestellte. Diese Erklärung konnte von einem verständigen Dritten als rechtlich verbindliche Erklärung aufgefasst werden. Sie enthält die wesentlichen Vertragsbestandteile und wurde so artikuliert, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von der Zustimmung des Gegenübers abhängt. Folglich liegt ein Angebot vor.

c) Wirksamwerden des Angebotes

Dieses Angebot müsste dem V auch zugegangen sein. Der Zugang von Willenserklärungen richtet sich regelmäßig nach § 130 Abs. 1 BGB. Allerdings betrifft die Vorschrift lediglich den Fall des Zuganges unter Abwesenden. Der Fall des Zuganges von Willenserklärungen unter Anwesenden ist gesetzlich nicht geregelt. Eine unmanifestierte solche Willenserklärung unter Anwesenden gilt als zugegangen, wenn sie von dem Vertragspartner akustisch richtig vernommen wird. V hat die Erklärung des K richtig verstanden, so dass diese Voraussetzung hier erfüllt ist, folglich ist das Angebot des K wirksam geworden.

2. Annahme

Dieses Angebot müsste V angenommen haben. Die Annahme ist die uneingeschränkte Einverständniserklärung mit dem angetragenen Vertragsschluss. V erklärt, dass er das belegte Brötchen gerne an K verkaufe. Damit ist er mit dem Angebot des K einverstanden. Bei der Annahme einer Willenserklärung sind außerdem die Fristen der §§ 147ff. BGB zu beachten. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nach § 147 Abs. 1 S. 1 BGB nur sofort angenommen werden. V gibt die Erklärung hier unmittelbar nach Zugang des Angebots ab, so dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Erklärung hat der K auch zur Kenntnis genommen, so dass ein Zugang und mithin eine wirksame Annahme festzustellen sind.

Zwischen den Parteien wurde ein Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen, mithin ist der Anspruch entstanden.

Hinweis: Die Fallfrage bezieht sich nur auf das Entstehen des Anspruches, die Punkte „Anspruch untergegangen“ und „Anspruch durchsetzbar“ fehlen also hier unter Berücksichtigung der sehr konkreten Fallfrage. Normalerweise sind sie Teil einer rechtsgutachterlichen Untersuchung eines Anspruches.

II. Ergebnis

Ein Anspruch des V auf Zahlung von 3,70 € und auf Abnahme des Brötchens gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen K ist entstanden.

Hinweis: Auch möglich ist, in der Prüfung von Angebot und Annahme noch zu untersuchen, ob die abgegebene Willenserklärung auch alle vertragswesentlichen Bestandteile (*essentialia negotii*) enthält. Sind jedoch keinerlei Anzeichen im Sachverhalt dafür enthalten, dass sich die Parteien auf ganz wesentliche Punkte des Kaufvertrages nicht geeinigt haben, so wirkt die Prüfung zu ggf. gekünstelt und führt in der Regel am Schwerpunkt der Klausur vorbei.